

**Reglement  
über die Promotion an den öffentlichen Schulen<sup>1)</sup>**  
vom 5. Juni 1982<sup>2)</sup>

*Der Bildungsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>3)</sup> und § 5  
Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1<sup>5)</sup>

*Zeugnisse*

<sup>1</sup> Jeder Klassenlehrer hat für seine Schüler Ende Schuljahr und ab der 5. Klasse der Primarstufe auch Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

<sup>2</sup> Das Zeugnis enthält Ende der 1. bis 5. Klasse der Primarstufe den Promotionsentscheid und gibt ab der 4. Klasse der Primarstufe über den Lern-  
erfolg in Noten Auskunft.<sup>6)</sup>

<sup>3</sup> Die Klassenlehrer sind berechtigt, das Zeugnis durch einen Bericht zu ergänzen.

§ 2<sup>5)</sup>

*Noten*

<sup>1</sup> Es gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut	4 = genügend	2 = schwach
5 = gut	3 = ungenügend	1 = sehr schwach

<sup>1)</sup> Titel: Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269).

<sup>2)</sup> GS 22, 291

<sup>3)</sup> BGS 412.11

<sup>4)</sup> BGS 414.11

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269); in Kraft am 1. Aug. 1996.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

## 412.113

<sup>2</sup> Die Leistungsnoten werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5–6, 4–5 usw. gilt.

<sup>3</sup> Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Notengebung nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

### § 3<sup>1)</sup>

#### *Allgemeine Beurteilung*

<sup>1</sup> Das Verhalten wird mit den Wörtern gut, befriedigend (befr.) und unbefriedigend (unbefr.) beurteilt.

<sup>2</sup> Bevor das Verhalten als unbefriedigend beurteilt wird, hat der Lehrer die Eltern des betreffenden Kindes zu informieren.

### § 4

#### *Notengebung für fremdsprachige Schüler*

<sup>1</sup> Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden keine Leistungsnoten erteilt.

<sup>2</sup> Anstelle der Leistungsnoten erfolgt unter «Bemerkungen» folgender Eintrag:

«Wegen sprachlicher Schwierigkeiten keine Notengebung».

<sup>3</sup> Für Ausländerkinder sind die Noten für den Reintegrationsunterricht (z. B. Lingua e cultura italiana) ins Zeugnis einzutragen.

### § 5<sup>2)</sup>

#### *Sonderfälle*

<sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Notengebung im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der Heilpädagogischen Förderung zu verzichten ist. Die Eltern sind jedoch durch den Klassenlehrer über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.

<sup>2</sup> Im Zeugnis ist der Vermerk «Logopädieunterricht» bzw. «Integrative Schulungsform mit individuellen Lernzielen» einzutragen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Leiter der Schulaufsicht auf Gesuch des Rektors Abweichungen in der Notengebung bewilligen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269); in Kraft am 1. Aug. 1996.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2008 (GS 29, 823); in Kraft am 12. Juni 2008.

## § 6

*Bemerkungen*

<sup>1</sup> In der Rubrik «Bemerkungen» werden im Übrigen Promotionsentscheide festgehalten, längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres eingetragen.

<sup>2</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw.) sind im Zeugnisbüchlein zu unterlassen bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

## § 7

*Wohnortwechsel*

Bei Wohnortwechsel ist das Zeugnisbüchlein mit den übrigen Schulakten dem Rektorat zur Weiterleitung an den neuen Schulort abzugeben.

## 2. Abschnitt Primarstufe

§ 8<sup>1)</sup>*1. – 3. Primarklasse*

<sup>1</sup> In der zweiten Hälfte des Schuljahres sind die Eltern und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt, die Leistungsentwicklung sowie über die Selbst- und Sozialkompetenz zu orientieren. Der Lehrer informiert im Rahmen eines Beurteilungsgesprächs nach dem «Wegweiser Beobachten und Beurteilen».

<sup>2</sup> Schüler, welche die Lernziele erreichen, sind für die nächsthöhere Klasse promoviert. Massgeblich ist eine Gesamtbeurteilung der Leistungen und der Aussichten für einen erfolgreichen Besuch der nächsten Klasse.

§ 9<sup>1)</sup>*4. – 6. Primarklasse*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Noten zu erteilen:

Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)
Mensch und Umwelt	(Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde, Bibel)

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269); in Kraft am 1. Aug. 1996.

## 412.113

Mathematik  
Schrift  
Bildnerisches Gestalten  
Handwerkliches Gestalten  
Musik  
Sport

<sup>2</sup> In der 4. Primarklasse ist vor den Sportferien ein Elterngespräch zu führen, in welchem die Eltern und ihr Kind über die Leistungserfüllung und den Lernerfolg orientiert werden.

### § 10<sup>1)</sup>

#### *Promotion*

<sup>1</sup> Schüler mit einer Promotionsnote von weniger als 4,0 steigen nicht in die nächsthöhere Klasse.

<sup>2</sup> Die massgebliche Promotionsnote wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Mathematik plus Mensch und Umwelt geteilt durch drei.

<sup>3</sup> Für die übrigen Schüler erfolgt der Übertritt unbedingt. Eine Rückversetzung während des Schuljahres kann nur nach Anhören des Schulpsychologischen Dienstes auf Antrag des Lehrers vom Rektor verfügt werden.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Wenn die Promotion gefährdet ist, hat der Klassenlehrer die Eltern spätestens bis Ende April zu informieren.

### 3. Abschnitt<sup>3)</sup>

#### §§ 11–21

### 4. Abschnitt

#### **Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen<sup>4)</sup>**

### § 22<sup>4)</sup>

#### *Notengebung*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Pflichtfächern sind Noten zu erteilen:

Deutsch mündlich (Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269); in Kraft am 1. Aug. 1996.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch § 16 der V betr. das Übertrittsverfahren vom 17. Dez. 1991 (GS 23, 895).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Englisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Englisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Welt- und Umweltkunde	(Geografie, Geschichte und Politik)
Naturlehre	
Hauswirtschaft	
Arithmetik/Algebra	
Geometrie	
Bildnerisches Gestalten	
Handwerkliches Gestalten	
Musik	
Sport	

<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Noten zu erteilen:

Französisch  
 Englisch  
 Italienisch  
 Mathematik  
 Geometrisches Zeichnen  
 Naturwissenschaftliches Praktikum  
 Welt-/umweltkundliches Projekt  
 Hauswirtschaft  
 Bildnerisches Gestalten  
 Handwerkliches Gestalten  
 Musik

<sup>3</sup> In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «bes» bestätigt:

Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten  
 Deutsch Förderstunde  
 Informatik  
 Studium

## 412.113

### § 23<sup>1)</sup>

#### *Erfahrungsnote*

Die für den Wechsel von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird wie folgt berechnet:<sup>2)</sup>

Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Englisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt), plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch sechs.

### § 24<sup>1)</sup>

#### *Wechsel der Schulart*

<sup>1</sup> Für den Wechsel der Schulart auf Beginn eines Schuljahres sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

<sup>2</sup> Realschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt gute bis sehr gute Leistungen erbringen und in einem Fach den höchsten Niveaurs besuchen, können in der Regel in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln.

<sup>3</sup> Sekundarschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt ungenügende Leistungen erbringen und in einem Fach den tieferen Niveaurs besuchen, wechseln in der Regel in die nächste Klasse der Realschule.

<sup>4</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Eltern entscheiden gemeinsam. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.<sup>2)</sup>

### § 25<sup>1)</sup>

#### *Repetition*

Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Rektors<sup>2)</sup> möglich, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse und eine allfällige Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes dies als angezeigt erscheinen lassen.

### § 26<sup>1)</sup>

#### *Zuweisung in die Niveaurs*

<sup>1</sup> Schüler, die Ende der sechsten Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveaurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveaurs. Schüler der Kleinklassen für lernbehinderte Kinder werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

<sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Eltern entscheiden über die Zuweisung in den Niveaurokurs Französisch in der Regel bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.<sup>1)</sup>

#### § 27<sup>2)</sup>

##### *Wechsel der Niveaurokurse*

<sup>1</sup> Für den Wechsel des Niveaurokurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

<sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Eltern entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.<sup>1)</sup>

#### § 27<sup>bis</sup> ...<sup>3)</sup>

### 5. Abschnitt

## **Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen**

#### § 28<sup>4)</sup>

##### *Gymnasium*

<sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaurokurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,20 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.

<sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaurokurs zugewiesen sind und im Zeugnis die Erfahrungsnote von mindestens 4,80 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

<sup>3</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaurokurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.

<sup>4</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 3 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2005 (GS 28, 405); in Kraft am 1. Aug. 2005.

§ 29<sup>1)</sup>

*Fachmittelschule*

<sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaukur in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.

<sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaukur zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

<sup>3</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveaukur zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.

<sup>4</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaureurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1-3.

<sup>5</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

§ 29<sup>bis 2)</sup>

*Wirtschaftsmittelschule*

<sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaukur in Französisch und Mathematik zugewiesen sind, können unter folgenden Bedingungen prüfungsfrei übertreten:

- in die Abteilung Berufsmatura mit einer Erfahrungsnote von 5,00
- in die Abteilung Handel mit einer Erfahrungsnote von 4,80

<sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaukur zugewiesen sind, werden unter folgenden Bedingungen zur Aufnahmeprüfung zugelassen:

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2005 (GS 28, 405); in Kraft am 1. Aug. 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 8. Juni 2006 (GS 28, 719); in Kraft am 1. Aug. 2006.

- in die Abteilung Berufsmatura: mit einer Erfahrungsnote von 4,50
- in die Abteilung Handel: mit einer Erfahrungsnote von 4,30

Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

<sup>3</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.

<sup>4</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaueurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.

<sup>5</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

#### § 29<sup>ter 1)</sup>

##### *Schulisches Brückenangebot*

Für den Übertritt in das Schulische Brückenangebot ist ein Aufnahmeverfahren zu absolvieren. Zugelassen sind Schüler, die die 3. Klasse der Sekundarstufe I abgeschlossen und keine der Werkschule entsprechende heilpädagogische Förderung beansprucht haben.

#### 30<sup>2)</sup>

##### *Anforderungen*

<sup>1</sup> Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch das Rektorat und das Amt für gemeindliche Schulen.

<sup>2</sup> Für die Handelsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.

<sup>3</sup> Das Aufnahmeverfahren für das Schulische Brückenangebot wird durch die Schulkommission geregelt.

<sup>4</sup> Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist Sache der einzelnen Schule.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2005 (GS 28, 405); Numerierung durch Änderung vom 8. Juni 2006 (GS 28, 719).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2004 (GS 28, 249); in Kraft am 1. Aug. 2004.

6. Abschnitt  
**Schlussbestimmungen**

§ 31

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden alle widersprechenden Vorschriften über die Promotion an der Volksschule, insbesondere die Verordnung III zum Schulgesetz über die Abgabe der Schulzeugnisse in der Volksschule vom 28. Januar 1971<sup>1)</sup> in der Fassung vom 13. August 1981<sup>2)</sup>, aufgehoben.

§ 32<sup>3)</sup>

*Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Das Reglement in der vorliegenden Fassung gilt erstmals für die Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2000/01. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 2000/01 in den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen befinden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für den Wechsel von der Sekundarschule an die Diplommittelschule und an die Handelsmittelschule werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 erst ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.

<sup>3</sup> Für den Wechsel von der Sekundarschule ans Gymnasium werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 für die Schüler der 2. Sekundarklasse ab Schuljahr 2001/02 und für die Schüler der 3. Sekundarklasse ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.

<sup>1)</sup> GS 20, 7

<sup>2)</sup> GS 22, 187

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.